

Landwirtschaftskammer RLP, Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt / Weinstraße

RAUMORDNUNG  
REGIONALENTWICKLUNG  
NATURSCHUTZ

Landesbetrieb Mobilität -Planfeststellungsbehörde-  
z.Hd. Herr Fries  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Chemnitzer Straße 3  
67433 Neustadt / Weinstraße  
Telefon 06321 9177-0  
Telefax 06321 9177-699  
raumordnung@lwk-rlp.de  
www.lwk-rlp.de

Mein Aktenzeichen  
14.06-02  
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/in / E-Mail  
Tim Henninger  
tim.henninger@lwk-rlp.de

Telefon  
06321 9177-646

20.06.2025

Ihr Schreiben vom 07.05.2025 eingeg. am 12.05.2025

Ihre Zeichen: 02.2-1941-PF/34

**Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben - Bedarfsgerechter Ausbau der B 37 zwischen der AS Friedelsheim und Verzweigung Bad Dürkheim Ost Verbesserungsmaßnahme) - in den Gemarkungen Bad Dürkheim, Friedelsheim und Gönnheim Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Fries,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des o.g. Verkehrswegeausbaus nehmen wir u.a. nach erneut eingehender Abstimmung mit dem Weinbauverein Bad Dürkheim wie folgt Stellung:

Der Vorgang war bereits Gegenstand eines im Jahre 2020 durch den LBM Worms (Herr Heim) durchgeführten Anhörungs-Vorverfahrens, welches wir mit Schreiben vom 25.09.2020 beantwortet haben. Mit Schreiben des LBM Worms vom 28.10.2020 wurde uns darauffolgend mitgeteilt, inwiefern auf die von uns vorgetragenen Anregungen eingegangen werden kann.

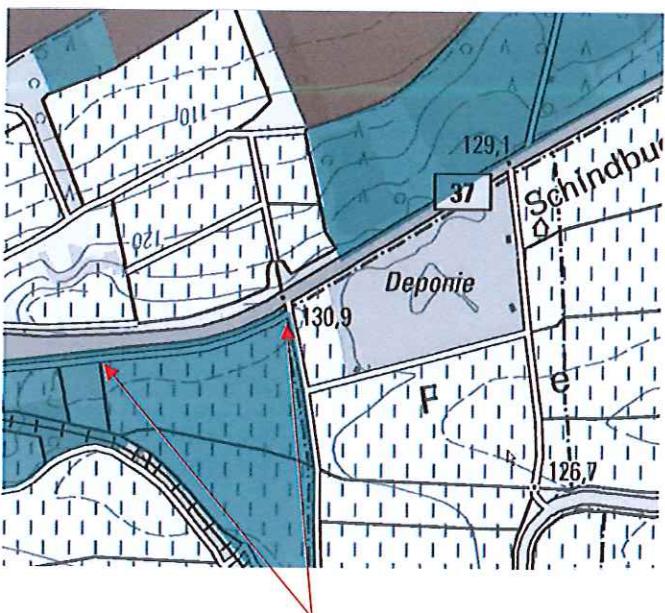
Im Wesentlichen ging es in der damaligen Anhörung darum, dass dem Weinbauverein Bad Dürkheim und uns gegenüber vom Projektträger immer wieder versichert wurde, dass im Zuge der im Neutrassierungsbereich durchgeführten Flurbereinigung *Bad Dürkheim (Rest) [Projekt 41005]* alle für das o.a. Ausbauprojekt erforderlichen Grundstücke erworben und dem LBM zugeteilt werden.

Darauf vertrauend hat der Berufstand im o.g. Bodenordnungsverfahren bereitwillig Flächen freigegeben, um das o.g. Projekt ohne erhebliche Eingriffe in die Agrarstruktur zu verwirklichen. Es wurde und wird auch weiterhin befürwortet, allerdings nicht mit den auch aus unserer Sicht vermeidbaren, zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen des Planungsträgers im südlichen Verlauf der Plantrasse. Diese gehen über das im o.g. Bodenordnungsverfahren kolportierte Maß deutlich hinaus.

So sollen dort nunmehr in erheblichen Umfang zusätzlich Weinbauflächen für Straßenbau und Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden, welche im Bodenordnungsverfahren *Bad Dürkheim VI* zugeteilt wurden (Planfeststellungsbeschluss vom 26.10.2007, Schlussfeststellung 14.01.2014).

Zudem erfolgt die teilweise Inanspruchnahme eines in diesem Verfahren angelegten, schwer befestigter Hauptwirtschaftsweges (Flurst. Plan-Nr. 8975). Dies im Wesentlichen für breit dimensioniertes Straßenbegleitgrün und ohne jedweden adäquaten Ersatz. Das Straßenbegleitgrün ist beiderseits der Plantrasse mit 10 m bemessen.

In der o.g. Rückäußerung des LBM Worms vom 28.10.2020 wird daran festgehalten, da hierdurch „*eine angemessene Einbindung der Trasse in die Landschaft und eine Pufferfunktion für die benachbarten hochwertigen Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie wichtige Funktionen des Biotopverbundes*“ erfüllt seien.



projektbedingt entfallender Hauptwirtschaftswege-  
abschnitt in Höhe ca. 0+130 bis 0+500 der Plantrasse

Abb.1:

Schutzgebiet von gemeinschaftlicher  
Bedeutung im Projektraum Quelle:  
LANIS RLP

Hierzu verbleibt festzuhalten, dass auf der gegenüberliegenden (nördlichen) Seite des - wie vom Planungsträger vorgesehen - entfallenden Hauptwirtschaftsweges Flurst-Nr. 8975 und der Bestandstrasse weder ein EU-FFH- noch ein EU-Vogelschutzgebiet der NATURA2000 Kulisse ausgewiesen ist (vgl. vorstehende Abb. 1). Ferner hatten wir unser Unverständnis mitgeteilt, warum die Straßenkante der bestehenden B37 weiter nach Süden reichen soll, da Platz genug für den 4-spurigen Ausbau in dem in der Flurbereinigung *Bad Dürkheim (Rest)* hinterlassen Korridor auf der Nordseite besteht, ohne die vorhandene Trasse der B37 in diesem Abschnitt nach Süden hin verlegen zu müssen.

Hierzu wurde in der Rückäußerung des LBM vom Oktober 2020 dargelegt, dass die „*geforderte Verschiebung der Trasse in nördlicher Richtung aufgrund der beiderseitig der Strecke vorhandenen Deponiefelder, deren Überbauung mit einem tragfähigen Straßenkörper unter Berücksichtigung der Fahrbahnentwässerung rechtlich (ggf. wären eigene Baurechtsverfahren für Eingriffe in vorhandene Altlasten erforderlich), wirtschaftlich und bautechnisch nicht mit vertretbaren Aufwand möglich ist.*“

In Kap. 7 des Umweltberichts ist zwar die Rede von Zwangspunkten durch Deponiekörper beiderseits der B37. Allerdings bedarf dies der genaueren Betrachtung: Abgesehen davon, dass der Planungsträger gemäß den Darstellungen in *Anl. 5.2 Lageplan* offensichtlich selbst in einer Tiefe von rd. 10 m in den dortigen Altablagerungsbereich 33200 002-201 nördlich der Plantrasse eingreift und die o.g. Argumentation somit durchaus fragwürdig erscheint:

Bei der weiterhin auch vom Bad Dürkheimer Weinbauverein geforderten Nordverschiebung des westlichen Trassenabschnitts liegt der dortige Altablagerungsbereich 33200 002-202 ca. 25 m weit entfernt von der Plantrasse (siehe nachstehende Abb.2). Nach unserem Verständnis besteht hier folglich sehr wohl die Möglichkeit, diese in nördliche Richtung zu verschieben. Wir halten dies somit weiterhin für überprüfungs- und umsetzungsbedürftig.

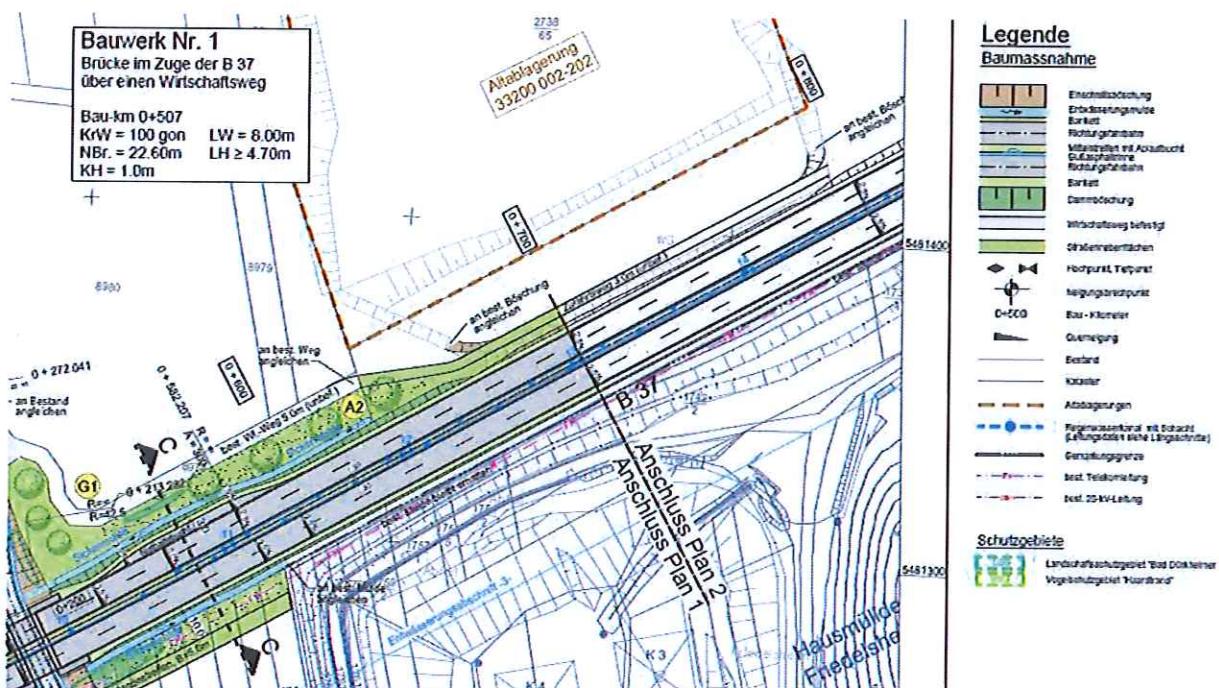


Abb.2: Auszug Anl. 5.1 Lageplan mit Altablagerungsgrenze in braun gestrichelter Linie

Im Gegensatz zur vorliegenden Planung wird damit auch weniger EU-Vogelschutzgebiet berührt. Wir sehen hier u.a. die Alternativprüfpflicht nach § 34 Abs. 3 BNatSchG.

Des Weiteren sehen wir Bedarf bzgl. der Überprüfung von Reduktionsmöglichkeiten der beiderseits jeweils 10 m breit bemessenen Straßenbegleitgrünstreifen, soweit dies bei einem Nordverschwenk des westlichen Plantrassenabschnitts aus Gründen der Flächenverfügbarkeit (überhaupt) erforderlich sein sollte.

Festzuhalten verbleibt ferner, dass der derzeit südlich entlang der B37 verlaufende Hauptwirtschaftsweg Plan-Nr. 8975 auch weiterhin ohne adäquate Ersatzbefestigung des auf der gegenüberliegenden Seite verlaufenden Schotterweges Plan-Nr. 8949 entfallen soll. Anstatt dessen soll der Weg 8975 ebenfalls zu Lasten von Weinbaufläche lediglich als unbefestigtes und mit 5 m zu schmal bemessenes Angewende umgewidmet werden (Anm.: Mindestmaß für Angewende im Weinbau sind 6 m). Wir halten dies weiterhin für nicht akzeptabel.

In unserem Schreiben vom 25.09.2020 hatten wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer unvermeidlichen Inanspruchnahme des Weges 8975 der weiter südlich verlaufende, derzeit nur in wassergebundener Decke (Schotter) ausgebaute Hauptwirtschaftsweg Plan-Nr. 8949 entsprechend schwer befestigt auszubauen und so auch an das bestehend schwer befestigte Wirtschaftswegenetz anzubinden ist.

Da in der Rückäußerung des LBM Worms vom Oktober 2020 keine klarstellende Positionierung bzgl. der o.g. Ersatzwegebefestigung erfolgt ist, ist dieser auch vom Weinbauverein nochmals ausdrücklich wiederholten Forderung in jedem Fall nachzukommen, soweit sie nicht durch die w.o. geforderte Nordverschiebung des westlichen Plantrassenabschnitts (an sich) vermieden werden kann.

Die Zufahrt zu der geplanten B37-Wirtschaftswegeunterführung muss aus der Richtung Bad Dürkheim weiterhin mit schwer befestigt ausgebauten Wegen durchgängig erreichbar bleiben. Bei dem Unterführungsweg (*Erpolzheimer Weg*) selbst sehen wir vor dem Unterführungsbauwerk ein Stück weit Probleme in der Begegnung, hier wären noch auf beiden Bauwerk-Anfahrtsseiten Ausweichbuchten vorzusehen.

Die Teilkomponente der Ausgleichsmaßnahme E3 östlich des *Erpolzheimer Weges* kann aus der Sicht des Weinbauvereins und auch nach unserer Auffassung nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass der / die betroffenen Grundstückseigentümer / Landnutzer dem befürwortend gegenüberstehen.

Für den Trassen-Anschluss an das bereits 4-spurig ausgebauten Brückenbauwerk am AS Friedelsheim ist zwar verständlich, dass wegen diesem Zwangspunkt eine Inanspruchnahme weinbaulich nutzbarer Fläche auf der Südseite (Gönnheimer Gemarkung) unvermeidbar wird.

Einen 10 m breiten Pflanzstreifen mit Bäumen halten wir dort allerdings für überdimensioniert. Auch hier liegt kein EU-FFH oder EU-Vogelschutzgebiet vor. Das dort ebenfalls mit nur 5 m bemessene Angewende ist unterdimensioniert, die Mindestbreite muss auch hier 6 m betragen.

## Allgemeine aus agrarstruktureller Sicht zu berücksichtigende Belange:

### Allgemeine agrarstrukturelle Anforderungen:

1. Vor der Benutzung von Wirtschaftswegen als Baustraßen ist eine entsprechende Beweissicherung an den Wegen durchzuführen (Videofahrt). Sämtliche Baustraßentrassen sind abschließend und verbindlich mit der betroffenen Gebietskörperschaft abzustimmen / festzulegen. Beschädigungen der Wege u. Behinderungen des landwirtschaftl. Verkehrs sind so weit als möglich zu vermeiden.
2. Für evtl. Wege- oder temporären Baustraßenausbau in geschotterter Bauweise ist Sorge dafür zu tragen, dass das erforderliche Deckmaterial ebenerdig zu den umliegenden Nutzflächen eingebaut wird. Die Wasserführung ist entsprechend der jeweils vorzufindenden Geländetopographie in der Weise zu gestalten, dass es zu einer möglichst breitflächigen bzw. gleichmäßigen Oberflächenentwässerung kommt, um punktuelle Belastungen anliegender Nutzflächen auszuschließen.
3. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen sind von zu Lasten des Bauträgers zeitnahe zu beseitigen. Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellenplätze, Pressgruben, Rohrlagerplätze etc.), für welche nach Abschluss der Bauarbeiten eine Rekultivierung zu Lasten des Projektträgers durchzuführen ist.
4. Für Schäden an Kulturen ist ggf. ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen. Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben, sind auch diese vom Maßnahmeträger auszugleichen. Sie hat auch für Schäden durch von ihr beauftragte Subunternehmen o.ä. in der direkten Verantwortung gegenüber evtl. betroffenen Landnutzern stehen.
5. Baubedingt entfallende oder beschädigte Grenzsteine sind in jedem Fall zu ersetzen und durch eine qualifizierte Vermessungsfachkraft lagegetreu wiederherzurichten.
6. Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Überlastungen von Vorflutern zwingend auszuschließen. Sollte dies unvermeidbar sein, ist die Maßnahme frühzeitig und einvernehmlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern / Flächenbewirtschaftern abzustimmen. Daraufhin entstehende Ertragsausfälle/-minderungen sind ebenfalls nach Ziff. 3 u. 4 zu entschädigen.

7. Evtl. notwendige Verlegungen / Änderungen an Drainagen, Brunnen, Beregnungsleitungen- bzw. -anschlüssen und sonstigen landwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen und sämtliche dadurch hervorgerufenen Aufwendungen / Folgekosten sind ebenfalls von und zu Lasten der Projektträgerin auszugleichen.
8. Bei den Baumpflanzungen ist generell darauf zu achten, dass diese A) im Auswuchszustand Weinbaufläche nicht überkronen können B) entlang von Wegen ein für Vollerntereinsatz ausreichendes Lichtraumprofil freigehalten bleibt und C) bei der Sortenwahl die Problematik mit der Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) berücksichtigt wird (keine dunkelbeerigen (Obst-)Bäume und Sträucher).
9. Die Bau- und Baustelleneinrichtungsmaßnahmen sind dem Weinbauverein Bad Dürkheim (Herr André Hauer, In den Kornwiesen 1, 67098 Bad Dürkheim, Tel.: 06322/63375, Mob-Tel.: 0172/4878339 67098 Bad Dürkheim, e-mail: [info@weingut-hauer.de](mailto:info@weingut-hauer.de)) mind. 2 Monate vor Beginn anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(Henninger)